

diesem Sinne verlangt werden kann, da niemals mit Sicherheit gesagt werden kann, wie eine überhaupt nicht abgehaltene Versammlung verlaufen wäre. Für diese Fälle dürfte ein Beweis als erbracht angesehen werden können, wenn „die beabsichtigte Störung des Rechtsfriedens sinnfällig in die Erscheinung getreten ist“ (vgl. Preuß. OVG 8@ S. 228).

Die Anfechtungsgegnerin hat in dieser Richtung aber nichts vorbringen können. Wenn sie in ihrer Verfügung den Art. 9 des Grundgesetzes heranzieht, so will sie damit offenbar zum Ausdruck bringen, daß die Bestrebungen des Klägers gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet seien und die klägerische Personenvereinigung deshalb kraft Gesetzes verboten sei. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Die Bundesregierung hat in mehreren Erlassen den Beamten untersagt, sich in der Personenvereinigung des Klägers zu betätigen, und angeordnet, daß gegen die betreffenden Beamten dienststrafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden sollen (vgl. insbesondere Gemeinsames Ministerialblatt vom 20. September 1950 Nr. 12). Ob dienststrafrechtliche Maßnahmen auf Grund dieser Erlasse getroffen werden können, mag dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall ergibt sich daraus eindeutig, daß nicht einmal die Bundesregierung die Personenvereinigung des Klägers als verboten im Sinne des Art. 9 des Grundgesetzes betrachtet. Ist dies nicht der Fall, so kann auch nicht ohne weiteres unterstellt werden, daß eine beabsichtigte Störung des Rechtsfriedens sinnfällig in die Erscheinung getreten ist.

Das gleiche gilt, wenn man unterstellt, daß die klägerische Personenvereinigung eine Organisation der KPD ist. Gemäß Art. 21 des Grundgesetzes kann nur das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung darüber treffen, ob die KPD verfassungswidrig ist. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat keine deklaratorische, sondern konstitutive Bedeutung. Deshalb kann auch keine andere Behörde und kein anderes Gericht, solange des Bundesverfassungsgericht nicht tätig wird, eine entsprechende Feststellung treffen (vgl. v. Mangoldt a. a. O. Art. 21).

Schließlich ergibt sich aus den Akten der Anfechtungsgegnerin (Schreiben des Polizeipräsidenten an den Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 28. September 1950), daß das Komitee junger Friedenskämpfer am 27. September 1950 eine Versammlung abgehalten hat, die friedlich verlaufen ist. Bei dem Komitee junger Friedenskämpfer dürfte es sich um eine Personenvereinigung handeln, die der des Klägers ähnelt. Es ist in dieser Versammlung weder zu Ausschreitungen noch zu Störungen des Rechtsfriedens in der Bevölkerung gekommen.

Aus diesen Gründen kann nicht davon gesprochen werden, daß eine beabsichtigte Störung des Rechtsfriedens durch den Kläger sinnfällig in die Erscheinung getreten ist.

Somit lagen die Voraussetzungen des Art. 8 des Grundgesetzes vor. Das vorbeugende Versammlungsverbot war deshalb unzulässig.

IV

Hanseatisches Oberlandesgericht gegen weitere Spaltung der deutschen Justiz.

(Beschluß des Hanseatischen OLG vom 16. August 1951 — 6 W 282/51 —)

Gründe:

Durch Urteil des Landgerichts Berlin (Ost) vom 25. April 1949 ist die Schuldnerin, die ihren Sitz im Ostsektor von Berlin hat, verurteilt worden, an die in Hamburg ansässige Gläubigerin 71 246,55 DM (Ost) nebst 5% Prozeßzinsen zu zahlen. Das Kammergericht (Ost) hat die Berufung der Schuldnerin durch Urteil vom 11. August 1950 zurückgewiesen. Auf Antrag des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin hat der Kassations-Senat des Kammergerichts (Ost) beide Urteile durch Urteil vom 2. Februar 1951 aufgehoben und die Gläubigerin mit ihrer Klage abgewiesen.

Die Gläubigerin hat beim Amtsgericht Hamburg den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen einer Forderung von 20 000 DM (Ost) beantragt, die der Schuldnerin gegen den Rechtsanwalt Dr. G., Hamburg, als Treuhänder zusteht.

Der Rechtspfleger des Amtsgerichts hat den Antrag durch Beschluß vom 29. März 1951 wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts zurückgewiesen. Das Amtsgericht hat die Eventual-Beschwerde der Gläubigerin dem Landgericht vorgelegt. Durch Beschluß vom 19. Juni 1951 hat das Landgericht den Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Gegen diesen ihr am 4. Juli 1951 zugestellten Beschluß hat die Schuldnerin am 17. Juli 1951 form- und fristgerecht weitere sofortige Beschwerde eingelegt.

Das Rechtsmittel ist nach §§ 568 Abs. 2, 793 ZPO zulässig; es ist auch gerechtfertigt.

Das Landgericht hat in den Gründen seines Beschlusses zunächst ausgeführt, daß das Urteil des Kassations-Senats des KG nicht anerkannt werden könne, weil die durch die Berliner Verordnung über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen vom 14. September 1950 eingeführte Regelung dem ordre public, nämlich der in den Westzonen herrschenden Auffassung einer rechtsstaatlichen Gerichtsbarkeit widerspreche. Deshalb seien die Urteile des LG Berlin und des KG trotz der späteren Kassation als fortbestehend zu betrachten; die Gläubigerin sei nicht gehindert, in der Bundesrepublik die Zwangsvollstreckung aus ihnen zu betreiben.

Gegen diese Auffassung des LG bestehen Bedenken. Art. 30 EGBGB greift hier nicht unmittelbar Platz. Es handelt sich nicht um die Anwendung ostzonalen Rechts durch ein westdeutsches Gericht, sondern um die Frage, ob ein in der Ostzone ergangenes Urteil in der Bundesrepublik anerkannt werden soll. Die Berücksichtigung des ordre public ist deshalb prozessual überhaupt nur im Rahmen des § 328 Ziff. 4 ZPO möglich. Voraussetzung wäre also, daß die Gerichte der Ostzone als ausländische Gerichte angesehen werden, aus deren Urteilen die Zwangsvollstreckung nur stattfinden darf, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist (§§ 722, 723 ZPO). Wenn die Gerichte im Ostsektor von Berlin als ausländische Gerichte angesehen werden, muß der Vollstreckungsantrag der Gläubiger im vorliegenden Falle wegen Fehlens eines Vollstreckungsurteils abgelehnt werden. Werden diese Gerichte aber als inländische Gerichte behandelt, so ist für eine Anerkennung oder Nichtanerkennung ihrer Urteile und damit auch für eine Berücksichtigung des ordre public im Vollstreckungsverfahren kein Raum.

Zu Bedenken gibt weiter Anlaß, daß das Landgericht ganz allgemein die Ansicht ausgesprochen hat, daß die Einführung der Kassation im Ostsektor von Berlin dem ordre public widerspreche. Nach herrschender Ansicht kann lediglich in bezug auf den zu beurteilenden Einzelfall ausgesprochen werden, daß die Anwendung ausländischen Rechts zu einem den Grundlagen der inländischen Gesetzgebung widerstreitenden Ergebnis führen würde (RG 150, 285). Auf das Ergebnis im vorliegenden Einzelfall ist das LG nicht eingegangen. Schließlich ist auch zweifelhaft, ob, wie das LG meint, die Anerkennung der auf Grund der Kassationsverordnung ergangenen Urteile „an den Pfeilern rütteln würde, die unsere Rechtsordnung tragen“. Es mag auf die MilRegVO Nr. 127 über die Errichtung eines Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet hingewiesen werden, die ebenfalls die Anfechtung an sich nicht mehr anfechtbarer Urteile auf Antrag eines Generalanwalts vorsah. Der Umstand, daß die Kassation gegen Entscheidungen stattfindet, die auf einer Gesetzesverletzung beruhen oder die der Gerechtigkeit gröblich widersprechen, ist im Grundsatz ebenfalls kein Verstoß gegen die in der Bundesrepublik herrschende Auffassung einer rechtsstaatlichen Gerichtsbarkeit.

Einer abschließenden Beurteilung dieser Rechtsfragen bedarf es im vorliegenden Falle jedoch nicht. Der Beschluß des LG kann schon deshalb nicht aufrechterhalten bleiben, weil das LG zu Unrecht die Zuständigkeit des AG Hamburg als Vollstreckungsgericht im Sinne des § 828 ZPO angenommen hat. Nach § 828 Abs. 2 ZPO ist der Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO) für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nur gegeben, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand (§ 13) im Inland hat. Die Ansicht des LG, der Ostsektor von Berlin sei nicht